

Schriftenreihe Bank- und Kapitalmarktrecht
Herausgegeben von
Silvia Dullinger und Claudia Kaindl

Bank- und Kapitalmarktrecht aktuell

Jahrbuch 2009/2010



JOHANNES KEPLER | JKU
UNIVERSITÄT LINZ
Institut für Bankrecht

MANZ 

Schriftenreihe Bank- und Kapitalmarktrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht aktuell

Jahrbuch 2009/2010

herausgegeben von

Univ.-Prof. Dr. Silvia Dullinger

Institut für Bankrecht, Johannes Kepler Universität Linz

Dr. Claudia Kaindl, LL.M. (LSE)

Rechtsanwältin

bearbeitet von

Silvia Dullinger
Martina Eliskases
Friedrich Fraberger
Hannes Girlinger
Christina Hanslauer
Andreas Janko
Heinz Jirousek
Claudia Kaindl
Jakob Kepplinger
Georg Kofler
Nicolas Raschauer
Damaris Schwebisch
Brigitta Zöchling-Jud

Wien 2010

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Auch die Tatsache, dass Österreich nicht bloß eine Sicherungseinrichtung iSd RL 1994/19/EG kennt, sondern aufgrund der gegebenen sektoralen Gliederung über mehrere Haftungseinrichtungen verfügt, erweist sich als Herausforderung für die Praxistauglichkeit der nationalen Einlagensicherungslandschaft. Bekanntheitsmaß hat jeder Fachverband eine Sicherungseinrichtung in Form einer juristischen Person (Haftungsgesellschaft) zu betreiben (§ 93 Abs 3 BWG). Der angesprochene Aspekt wird dadurch unterstrichen, dass die angesprochenen Einrichtungen auch für die Verwaltung von Sicherungsfällen iSd AERL zuständig sind, wenn und soweit diesen Wertpapierdienstleistungen zugrunde liegen, die von EWR-KI betrieben wurden (§ 93 Abs 3a BWG). Dass in dieser Konstellation im Einzelfall schwierige Abgrenzungentscheidungen zu treffen sein können, liegt auf der Hand. So kann das Öfteren strittig sein, ob Forderungen einer Person dem Bereich der gesicherten Einlagen iSd § 93 Abs 2 BWG oder dem der sicherungspflichtigen Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen (§ 93 Abs 3a) zuzuordnen sind. Hier sind, insb wegen der unterschiedlichen Deckungssummen, schwierige Einzelfallentscheidungen nicht auszuschließen, da Doppelordnungen gesetzlich ausgeschlossen sind (§ 93 Abs 3d BWG).

Damit ist gleichzeitig die Frage der wechselseitigen Zusammenarbeit und Unterstützungspflicht angesprochen: Die in der RL 2009/14/EG grundlegende transnationale Kooperation zwischen den nationalen Sicherungseinrichtungen wird durch die spezifische sektorale Gliederung österreichischen Zuschnitts vor bewältigbare, aber ernstzunehmende Herausforderungen gestellt.

E. Resümee

Wie gezeigt werden konnte, wurde die ESRL in mehreren praxisrelevanten Punkten (insb Ausweitung der Deckungssummen; Verkürzung der Prüf- und Auszahlungsfristen) abgeändert. Damit verknüpft ist die Erwartung des europäischen Gesetzgebers, die Auswirkungen der Finanzkrise zumindest abzufedern und identifizierte Schwachstellen des bis März 2009 geltenden Regelungswerkes zu beseitigen. Ob dieser ambitionierte Plan aufgegangen ist, wird sich dann zeigen, wenn die ersten Evaluierungsberichte der Kommission vorliegen, die mit Spannung zu erwarten sind. Positiv zu bewerten ist jedenfalls, dass – wenn man die Angaben der Kommission im Legislativverfahren zugrunde legt – ein höherer Prozentsatz an Einlagen als bisher, der Sicherungspflicht im EU-Raum unterliegt. Ein aktueller Diskussionsbereich des europäischen Einlagensicherungsrechts, nämlich die Finanzierung der Sicherungssysteme bzw die Frage der Ausfallhaftung der Mitgliedstaaten, wurde jedoch nicht – nicht einmal ansatzweise – unionsrechtlich (Mindest-)Regelungen zugeführt. Das war allerdings auch nicht vorrangiges Ziel der Kommission, die versucht hat, möglichst rasch den Auswirkungen der Finanzkrise entgegenzutreten. Die weitere diesbezügliche Entwicklung

II. Neue EU-Zahlungsverordnung

auf europäischer Ebene bleibt daher – insb im Lichte der deutschen und österreichischen Diskussionen in den letzten Monaten – mit Spannung abzuwarten.

II. Neue EU-Zahlungsverordnung

Silvia Dullinger / Jakob Keypfingler

Mit 1. November 2009 wurde die bis dahin geltende EU-Zahlungsverordnung durch eine Neufassung abgelöst¹⁾. Dadurch sollte ein weiterer Schritt hin zu einem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsräum (SEPA²⁾) gesetzt werden. Die Verordnung gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (Art 1), jedoch nur bis zu einem Betrag von 50.000 Euro (Art 3).

Für Mitgliedstaaten außerhalb der Euro-Zone besteht gem Art 14 weiterhin die Opt-in-Möglichkeit, den Anwendungsbereich der Verordnung auf Zahlungen in ihrer nationalen Währung auszuweiten. Davon hat Schweden – bereits nach der alten VO – Gebrauch gemacht³⁾.

Kern der neuen – wie der alten – Zahlungsverordnung ist der **Grundsatz der Entgeltlichkeit** gem Art 3, wonach Zahlungsdienstleister für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro kein höheres Entgelt verlangen dürfen als für entsprechende Zahlungen innerhalb des entsprechenden Mitgliedstaates. Nur wenn der Kunde auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters IBAN und BIC des Empfängers bzw (beim Lastschriftverfahren) des Zahlers nicht bekanntgibt, darf gem Art 4 Abs 3 ein angemessenes höheres Entgelt verlangt werden.

Bei unberechtigtem Verstoß des Zahlungsdienstleisters gegen das Gebot der Entgeltlichkeit kommt § 917a ABGB zu Anwendung⁴⁾. Außerdem sind in § 68 ZADiG verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Durch die Neufassung der Zahlungsverordnung wurde in formaler Hinsicht die Terminologie der VO an die Zahlungsdienste-RL⁵⁾ angepasst. Inhaltlich enthält die neue VO gegenüber der alten Fassung vor allem folgende Änderungen:

¹⁾ Verordnung 2009/924/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung 2001/2560/EG, ABl L 2009/266, 11 vom 9. 10. 2009.

²⁾ Single Euro Payments Area.

³⁾ Krt dazu Koch, Zahlungsverkehrsentsgelte 42f.

⁴⁾ Koch, Zahlungsverkehrsentsgelte 49f; vgl auch P. Bydlinki, ÖBA 2002, 870, der sich für eine analoge Anwendung des § 917a ABGB ausspricht.

⁵⁾ RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt; in Österreich umgesetzt durch das ZADiG BGBl I 2009/66, in Kraft seit 1. 11. 2009.

• **Erweiterung des Anwendungsbereichs auf grenzüberschreitende Lastschriften**

Da durch die Zahlungsdienste-RL ein rechtlicher Rahmen für grenzüberschreitende Lastschriften geschaffen wurde, konnte auch der Anwendungsbereich der Zahlungsverordnung auf SEPA-Lastschriftverfahren in Euro erstreckt werden (Art 1 Abs 4 iVm Art 6–8). Damit gilt auch für entsprechende Lastschriftverfahren das Gebot der Entgeltgleichheit zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen. Gem Art 8 Abs 1 und 2 der VO müssen Zahlungskonten von Verbrauchern für Inlandslastschriften und grenzüberschreitende Lastschriften in Euro gleichermaßen erreichbar sein. Dies gilt innerhalb des Euro-Raums ab 1.11.2010 (Art 8 Abs 3), in Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Raums ab 1.11.2014 (Art 8 Abs 4). Art 6 und 7 der VO enthalten Übergangsvorschriften für Interbankentgelte beim Lastschriftverfahren.

• **Verbot von zahlungsbilanzstatistisch begründeten Meldepflichten**

Das an die Mitgliedstaaten gerichtete Verbot von zahlungsbilanzstatistisch begründeten Meldepflichten betraf nach der alten Zahlungsverordnung (Art 6) nur Zahlungsvorgänge bis 12.500 Euro; durch die Neufassung (Art 5) wurde die Betragsgrenze mit Wirkung ab 1.1.2010 auf 50.000 Euro angehoben. Dieses Verbot gilt aber weiterhin nur dann, wenn durch die entsprechende Erfassung von Daten oder sonstiger Informationen die vollautomatische Zahlungsabwicklung beeinflusst wird. Im Übrigen wird in Erwägungsgrund 10 der VO klargestellt, dass die Bestimmung ausschließlich zahlungsbilanzstatistisch begründete Meldepflichten betrifft; Meldepflichten für andere Regelungszwecke, wie insb zur Prävention von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bleiben davon unberührt.

• **Zuständige Behörden und außergerichtliche Schlichtungsstellen**

Verstöße gegen die Zahlungsverordnung sind – wie erwähnt – gem § 68 ZADiG⁹⁾ mit Verwaltungsstrafe sanktioniert. Zuständige Behörde ist die FMA. Die in Art 11 der VO vorgesehene außergerichtliche Schlichtungsstelle für einschlägige Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleister und Kunden wird bei der FIN-NET-Schlichtungsstelle eingerichtet (§ 66 Abs 3 ZADiG⁷⁾).

⁹⁾ Eine entsprechende Änderung dieser Bestimmung soll durch das Darlehens- und Kreditrechts-ÄnderungsG (Art 8) erfolgen.

⁷⁾ Durch das Darlehens- und Kreditrechts-ÄnderungsG soll der Anwendungsbereich der Bestimmung entsprechend erweitert werden.

III. Sonstige Rechtsvorschriften – Übersicht

Silvia Dullinger

Zahlungsdienstegesetz BGBI I 2009/66; in Kraft seit 1.11.2009.

Dazu Koch, Wichtige Aspekte der Zahlungsdienste-Richtlinie und des Entwurfs für ein Zahlungsdienstegesetz, Jahrbuch 2008, 250ff; ders, Auswirkungen des Zahlungsdienstegesetzes auf die Giroüberweisung, Seminar für Bankrecht 18.5.2010.

Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz (RV 650 BlegNR 24. GP); Umsetzungsfrist der Verbraucherkredit-RL bis 1.6.2010.

Dazu Eiskases, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, Jahrbuch 2008, 232; Jüd, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie und die geplante Umsetzung in Österreich, oben Teil I, Vortrag vom 19.5.2009; Ausgewählte Fragen des Verbraucherkreditgesetzes, Seminar für Bankrecht 22.6.2010.

Richtlinie 2009/65/EG vom 13.7.2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); ABl L 2009/302, 32 vom 17.11.2009. Neufassung der RL 85/611/EWG; Umsetzungsfrist bis 30.6.2011.

Richtlinie 2009/111/EG vom 16.9.2009 zur Änderung der RL 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisation zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement; ABl L 2009/302, 97 vom 17.11.2009. Erster Schritt zur Behebung der durch die Finanzkrise aufgedeckten Mängel (Erwägungsgrund 1); Umsetzungsfrist bis 31.10.2010.